

Verordnung der Stadt Germering über die Bekämpfung verwilderter Tauben:

(Taubenbekämpfungsverordnung)

Zum Schutz von privatem und öffentlichem Eigentum, zum Zwecke der öffentlichen Reinlichkeit und dem Schutz vor übertragbaren Krankheitserregern erlässt die Stadt Germering aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. 140) folgende Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gebiet der Stadt Germering verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Verwilderte Tauben im Sinne von Satz 1 sind Haustauben, die nicht (mehr) von Menschen gehalten werden. Das fachgerechte Auslegen von Ködern wird von dem Verbot nicht erfasst.

§ 2

Beseitigung von Nistplätzen, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Germering oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - kann mit Geldbuße von mindestens 5.- Euro bis höchstens 1000.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig verwilderte Tauben füttert oder Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Germering, den 13.05.2004

Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister